

Was gilt ab 01.01.2017

Wird eine elektronische Registrierkasse verwendet, dann muss diese den Anforderungen entsprechen. Ansonsten sollte eine neue Registrierkasse angeschafft werden oder man kehrt zur offenen Ladenkasse zurück.

Welche Anforderungen wird an die Registrierkasse gestellt?

- **Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht**
 - **Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung**
 - **Inhalt des Geschäfts**
 - **Name des Vertragspartners**

Welche Anforderungen sind noch einzuhalten bei Verwendung von Registrierkassen?

- Vorhaltung der Einzeldaten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist in digitaler Form
- Aufbewahrung aller elektronisch erzeugter Rechnungen
- Insbesondere:
 - Journal-,
 - Auswertungs-,
 - Programmier- und Stammdatenänderungsdaten
- Auslagerung auf externen Datenträger zulässig, aber nur wenn unveränderbar und maschinell auswertbar und das Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen
- Protokoll über die konkreten Einsatzorte und –zeiträume
- getrennte Aufbewahrung für jedes einzelne Gerät
- die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts
- Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge
- auch bei Taxametern und elektronischen Waagen

Offene Ladenkasse weiterhin erlaubt

Wird weiterhin eine offene Ladenkasse verwendet, dann muss täglich ein Kassenbericht erstellt werden.

Beispiel für Kassenbericht:

Datum des Kassenberichts:

Firma:

Kassenbestand bei Geschäftsschluss

.....

Barausgaben des Tages

+.....

Geldtransit auf Bank

+.....

Privatentnahmen

+.....

Zwischensumme

=.....

Kassenbestand des Vortages

-.....

Privateinlagen

-.....

Geldtransit von Bank

-.....

Sonstige Einnahmen (z. B. Forderungseingang)

-.....

Bareinnahmen des Tages

=.....

Unterschrift

Bei der offenen Ladenkasse ist eine Einzelaufzeichnungspflicht bei baren Betriebseinnahmen im Einzelhandel nach der Rechtsprechung des BFH unter dem Aspekt der Zumutbarkeit nicht erforderlich, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden

- Fraglich ob das auch für Dienstleistungen gilt
- Fraglich was geringer Wert ist
- Fraglich was Vielzahl ist

Sowohl bei Verwendung von Registrierkassen als auch bei der Verwendung der offenen Ladenkasse muss jederzeit der **Kassensturz** möglich sein

Was ist ein Kassensturz?

- Beim Kassensturz wird der aktuell vorhandene Kassenbestand ausgezählt und mit dem Sollbestand laut Buchführung abgeglichen
- diese sollten übereinstimmen

Was gilt ab **01.01.2018**

- Kassennachschau
Ein Beamter kann ohne Ankündigung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit vorbeikommen und den Kassenbestand kontrollieren.
Bei Beanstandung kann sofort nach schriftlichem Hinweis zu einer „regulären“ Außenprüfung übergegangen werden.

Was passiert bei Nichtverwendung eines konformen elektronischen Aufzeichnungssystem (nicht offene Ladenkasse) oder nicht richtiger Verwendung ab 01.01.2020

- **Geldbuße bis zu 25.000,00 €**

Häufig gestellte Fragen

Muss ich jetzt eine elektronische Kasse anschaffen?

- Nein. Grundsätzlich müssen Sie sich keine elektronische Kasse anschaffen.
- Es besteht Einzelaufzeichnungspflicht, welche aber auch „analog“ erfüllt werden kann.
- Eine Nichtanwendung der Einzelaufzeichnungspflicht kann aus Billigkeitsgründen gegeben sein, jedoch sind im Einzelfall deren Voraussetzungen zu prüfen.
- Insbesondere bei Umsätzen mit unterschiedlichen Umsätzen, wird die Einzelaufzeichnung unvermeidbar sein.

Kann ich meine alte elektronische Kasse weiterhin verwenden?

- Wenn die Kasse nach dem 25.11.2010 angeschafft wurde und dies den Anforderungen des BMF vom 26.11.2010 entspricht können Sie die Kasse weiterhin nutzen
- Wenn die Kasse vor dem 25.11.2010 angeschafft wurde und diese den Anforderungen des BMF vom 26.11.2010 entspricht können Sie die Kasse weiterhin bis zum 31.12.2019 nutzen
- Wenn die Kasse den Anforderungen an das BMF vom 26.11.2010 nicht entspricht, ist dringend zu einer Neuanschaffung zu raten

Wenn ich eine Registrierkasse habe und diese den Anforderungen nicht entspricht, kann ich dies unterstützend zur offenen Ladenkasse weiter verwenden?

- Wir raten dazu ab. Bei einer Betriebsprüfung wird auf das Kriterium elektronische Registrierkasse abgestellt. Erfüllt diese die Anforderungen dann nicht, kann es zu Problemen kommen.

Muss ich bei Verwendung einer Registrierkasse sämtliche Ausgaben, Entnahmen und Einlagen erfassen oder reicht der Nachtrag im Kassenbuch?

- Nein müssen Sie nicht. Der Nachtrag im Kassenbuch reicht aus. Dies ist jedoch täglich vorzunehmen. Jeder außerhalb der elektronischen Kasse erfolgter Vorgang muss durch Beleg nachgewiesen werden. Dies reicht jedoch nach wie vor aus. Diese Vorgänge müssen nicht durch die elektronische Kasse gebucht werden.

Was für alle noch zu beachten ist:

- Die Kassenbelege müssen fortlaufend nummeriert werden.
Im Kassenbuch ist die entsprechende Belegnummer anzugeben.
Praktischerweise kann die Nummerierung jährlich neu bei "1" beginnen.
- Bei Bankein-/ auszahlungen, Privatentnahmen/ -einlagen bitte einen Eigenbeleg schreiben, wenn kein Beleg vorhanden.
- Belege auf Thermopapier sollten kopiert werden, damit im Falle einer Steuerprüfung auch nach Jahren der Beleg noch lesbar ist.